



## **Merkblatt für die Bestattungen nach muslimischen Riten**

Grundsätzlich gelten für die Bestattungen nach muslimischen Riten uneingeschränkt die Bestimmungen des Friedhofreglements und der entsprechenden Verordnung.

### **Grabfeld**

Das Grabfeld mit Reihengräbern befindet sich auf dem Nesslerenholzfriedhof in Wabern. Es steht Personen aller muslimischen Glaubensrichtungen offen, sofern sie zuletzt in der Gemeinde Köniz wohnhaft waren. Personen muslimischen Glaubens steht es selbstverständlich frei, sich für eine andere in der Gemeinde Köniz angebotene Grabart zu entscheiden (z.B. Sarghaingrab).

### **Grab**

Das Moslemgrab ist nach Mekka ausgerichtet. Es wird durch die Friedhofverwaltung in der Reihenfolge der Todesfälle zugeteilt. Die Bestattung erfolgt in einem Sarg.

### **Bepflanzung**

#### **Erstellen der Begrünungs- und Bepflanzungsfläche:**

Die Begrünungs- und Bepflanzungsfläche des Grabs wird von den Friedhofgärtnern aufbereitet. Diese Arbeit umfasst:

- nach der Beisetzung das Wegräumen der verwelkten Blumen und der Kränze
- das Auffüllen des Grabs mit Erde (während der folgenden Monate mehrmals)
- die Vorbereitung für die zukünftige Begrünung oder Bepflanzung

#### **Bepflanzung:**

Die Hinterbliebenen können mit der Bepflanzung die Friedhofgärtner beauftragen, sei es für eine einzelne Bepflanzung oder über längere Zeit für eine regelmässige saisonale Bepflanzung. Detailinformationen finden Sie auf einem separaten Informationsblatt.

Das Grab kann durch die Hinterbliebenen auch selber bepflanzt werden. Wollen die Hinterbliebenen das Grab nicht selber bepflanzen und liegt kein Bepflanzungsauftrag an die Friedhofgärtnerei vor, sät die Friedhofgärtnerei auf dem Grab Rasen an.

### **Grabmal**

Das Grab ist mit einem Grabmal zu versehen. Ein Grabmal kann erst gesetzt werden, wenn sich die Erde etwas gefestigt hat, das heisst ungefähr nach 6 Monaten.

Die Gestaltung des Grabmals richtet sich nach dem Rahmen der Ausführungsverordnung zum Bestattungs- und Friedhofreglement der Gemeinde Köniz.

### **Grabaufhebung**

Grabaufhebung bedeutet, dass das Grabmal und die Begrünungs- und Bepflanzungsfläche abgeräumt werden. Die sterblichen Überreste werden in der Erde belassen; die Totenruhe bleibt damit auch nach der Grabaufhebung unangetastet.

Das Moslemreihengrab wird grundsätzlich 20 Jahre nach seiner Eröffnung aufgehoben. Je nach Platzverhältnissen lässt die Friedhofverwaltung das Grab jedoch über die 20 Jahre hinaus bestehen. Ein Anspruch darauf besteht aber von Seiten der Hinterbliebenen nicht; eine Verlängerung der Ruhedauer durch die Hinterbliebenen ist nicht möglich. Die Aufhebung des Grabes wird vor Ort und im amtlichen Teil des Anzeigers drei Monate vor Aufhebung publiziert.

Die Hinterbliebenen werden zusätzlich mit einem Schreiben an die letzte der Friedhofverwaltung bekannte Adresse benachrichtigt. Bei nicht mehr aktuellen Adressen wird keine Nachforschung betrieben. Je nach Platzverhältnissen behält sich die Friedhofverwaltung vor, nach Ablauf der Ruhedauer am gleichen Ort erneut zu bestatten. Die Gemeinde Köniz respektiert, dass auf dem Moslemgrabfeld auch in späteren Zeiten nie Asche beigesetzt werden darf.

### **Kosten**

Gemäss Bestattungs- und Friedhofreglement bzw. den entsprechenden Verordnungen.